



Amtsblatt

des Landkreises Kulmbach

Nummer 21

2. Juni

Jahrgang 2023

INHALT

Haushaltssatzung der Stadt Stadtsteinach für das Haushaltsjahr 2023.....	Seite 91
Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf.....	Seite 92
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches.....	Seite 92
Vermietung eines Raumes; Ladenlokal.....	Seite 92
Änderung des Bebauungsplanes „Bühl“ der Gemeinde Trebgast.....	Seite 92
Bebauungsplan „Neuensorger Höhe“ des Marktes Marktleugast.....	Seite 93
Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2021 des Tourismus & Veranstaltungsservice der Stadt Kulmbach.....	Seite 94

Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 341 „Solarpark westlich Eggenreuth“ der Stadt Kulmbach.....	Seite 96
Bebauungsplan Nr. 334 „f. d. Gebiet südl. des Magister-Goldner-Platzes im südl. Anschluss an die bestehende Ortsbebauung“ der Stadt Kulmbach.....	Seite 97
Bebauungsplan Nr. 337 „Metzdorf: Am Metzdorfer Hang“ der Stadt Kulmbach.....	Seite 98
Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Am Jurablick“ der Gemeinde Neudrossenfeld.....	Seite 99
Änderung des Bebauungsplanes „Am Jurablick“ der Gemeinde Neudrossenfeld.....	Seite 100

BEKANNTMACHUNG

Stadt Stadtsteinach

Haushaltssatzung der Stadt Stadtsteinach (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2023

vom 24. Mai 2023

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (FN BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt die Stadt Stadtsteinach folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Kulmbach vom 04.05.2023 Nr. 21-941 rechtsaufsichtlich genehmigte Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **6.190.085 €**
und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **6.998.281 €**
ab.

(2) Der als Anlage beigefügte **Wirtschaftsplan** für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Erfolgsplan**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.007.684 €**
und

im **Vermögensplan**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **4.392.094 €**
ab.

§ 2

(1) **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **keine** festgesetzt.

(2) **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes „Stadtwerke“ werden auf **4.036.957 €** festgesetzt.

§ 3

(1) **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden auf **2.000.000 €** festgesetzt.

(2) **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke“ werden auf **2.000.000 €** festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	351 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	344 v.H.

2. Gewerbesteuer

343 v.H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebes „Stadtwerke“ wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan für die tariflich Beschäftigten (Angestellte und Arbeiter) ist Bestandteil dieses Haushaltsplanes.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Stadtsteinach, 24. Mai 2023

Stadt Stadtsteinach

Gleich

Zweiter Bürgermeister

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) ab Erscheinen dieser Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus der VG Stadtsteinach während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit gem. § 4 der Bekanntmachungsverordnung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus der VG Stadtsteinach zur Einsicht bereit.

BEKANNTMACHUNG

Landratsamt Kulmbach
13 – 636 / 6

Haushaltssatzung 2023
des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf

Die Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf wurde im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nummer 6/2023 vom 16. Mai 2023, Seite 51, amtlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Kulmbach als Mitglied des Zweckverbandes weist gemäß § 23 der Verbandssatzung auf die Bekanntmachung hin.

Kulmbach 22. Mai 2023
Landratsamt Kulmbach
Söllner
Landrat

BEKANNTMACHUNG

Sparkasse Kulmbach-Kronach

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. 3170108942 der Sparkasse Kulmbach-Kronach ist in Verlust geraten.

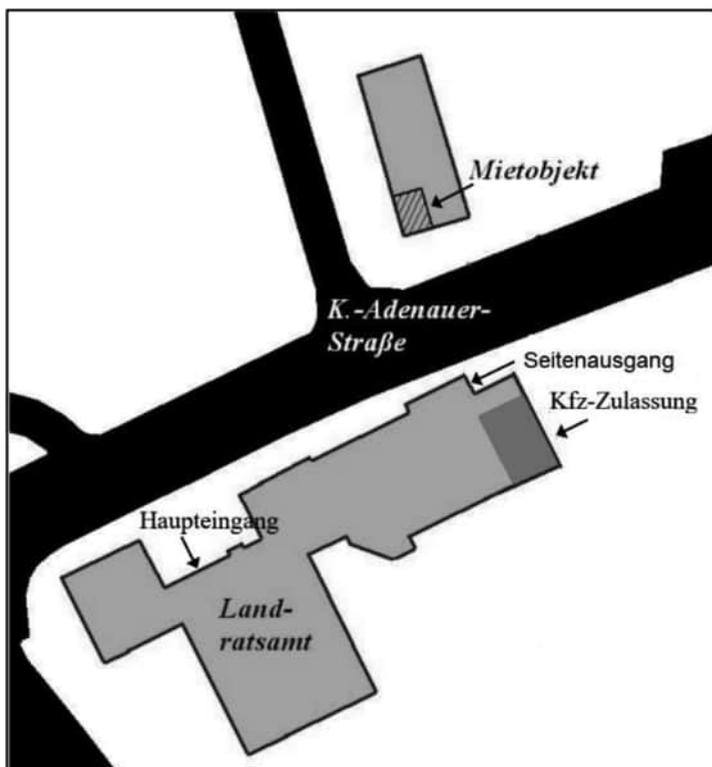
Während der gesetzlichen Frist wurden Rechte Dritter nicht geltend gemacht, so dass dieses Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

BEKANNTMACHUNG

Landratsamt Kulmbach
11-0430/9123

Vermietung eines Raumes;
Ladenlokal (bisherige Nutzung:
Herstellung und Verkauf von Kfz-Kennzeichen)

Der Landkreis Kulmbach vermietet zum 01.11.2023 befristet auf drei Jahre im Gebäude Konrad-Adenauer-Str. 4 in Kulmbach einen zur Herstellung und zum Verkauf von Kfz-Kennzeichen geeigneten Raum.



Die Mietfläche umfasst ca. 29 m².

Der zu vermietende Raum befindet sich im Hochparterre des Gebäudes und ist über eine Außentreppe (nicht barrierefrei) zu erreichen.

Der Raum ist vom Mieter für seine Zwecke und auf eigene Kosten entsprechend einzurichten und auszustatten.

Der Zugang zur Kfz-Zulassungsstelle Kulmbach erfolgt ausschließlich über den Haupteingang des Landratsamtes. Das Verlassen (z.B. zur Beschaffung von Kfz-Kennzeichen) ist aber über den direkt bei der Zulassungsstelle befindlichen Seitenausgang möglich. Der Seitenausgang befindet sich dem Mietobjekt unmittelbar gegenüber, ca. 25 m entfernt.

Wir weisen darauf hin, dass neben dem vom Landkreis vermieteten Raum zwei weitere Schilderprägestellen in der Umgebung des Landratsamtes bestehen.

Der Fahrzeugbestand im Landkreis Kulmbach beträgt derzeit ca. 79.000 Fahrzeuge.

Daten der Kfz-Zulassung im Jahr 2022	
Neuzulassungen (NZ)	2.514
Umschreibungen von außerhalb (UA + UO)	5.031

Dabei ist aufgrund geänderter Bestimmungen im Zulassungsverfahren (mögliche Übernahme Kennzeichen Vorgängerfahrzeug, mögliche Beibehaltung Kennzeichen nach Zuzug, bzw. nach Kauf eines bereits zugelassenen Kfz) darauf hinzuweisen, dass nicht für jeden Zulassungsfall zwangsläufig eine Schilderprägung veranlasst ist. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass derzeit im Landkreis Kulmbach grundsätzlich auch Fahrzeuge aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt und des Landkreises Bayreuth an- bzw. umgemeldet werden können und umgekehrt (d.h. in Bayreuth Fahrzeuge aus Kulmbach). Der Fahrzeugbestand der Stadt Bayreuth beträgt ca. 54.000 und der des Landkreises Bayreuth ca. 118.000 Fahrzeuge.

Seitens des Bundes ist angekündigt, die Digitalisierung im Bereich des Zulassungswesens ausbauen zu wollen. Ob bzw. in welchem Umfang und zeitlichen Rahmen hierdurch ggf. auch Auswirkungen auf die Anzahl der Schilderprägungen eintreten, ist aktuell nicht abschätzbar.

Sofern Interesse an der Anmietung des vorgenannten Raumes besteht, können die **Angebotsunterlagen** ab **12.06.2023** bis zum **23.08.2023** – **schriftlich** – unter folgender Adresse angefordert werden: **Landratsamt Kulmbach, Kreiskämmerei, Konrad-Adenauer-Str. 5, 95326 Kulmbach**

Die Frist zur Abgabe von Angeboten endet am Mittwoch, 13.09.2023, 12:00 Uhr, die Bindefrist für abgegebene Angebote endet mit Ablauf des 20.09.2023.

Hinweis: Der abzuschließende Vertrag unterliegt insgesamt nicht dem sachlichen Anwendungsbereich des Vergaberechts.

Kulmbach, 22. Mai 2023
Söllner
Landrat

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Trebgast

Bauleitplanung – 17. Änderung des Bebauungsplanes
„Bühl“ für das Grundstück FL-Nr. 397/9, Gemarkung Trebgast;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die
Änderung und frühzeitige Beteiligung gem. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1
und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Trebgast hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.05.2023 beschlossen, den Bebauungsplan „Bühl“ für das Grundstück 397/9, Gemarkung Trebgast, zu ändern. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekanntgegeben.

Mit der 17. Änderung des Bebauungsplanes „Bühl“ soll zur Schaffung neuen Wohnraums das bestehende Anwesen im Zuge einer Sanierung um einen Anbau erweitert werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Bürger sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) liegen sämtliche Planungsunterlagen in der Zeit vom **12.06.2023 bis einschließlich 12.07.2023**

in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast, Zimmer-Nr. 13, Kulmbacher Straße 36, 95367 Trebgast, täglich während der Geschäftszeiten aus.

Diese sind Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung. Zusätzlich finden Sie die Unterlagen auf unserer Homepage unter <https://www.trebgast.de/>.

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanungsverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt oder auf unserer Homepage <https://www.trebgast.de/> eingesehen werden.

Trebgast, 22. Mai 2023
Gemeinde Trebgast
 Herwig Neumann
 Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG **Markt Marktlegast**

Bebauungsplan „Neuensorger Höhe“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Marktgemeinderat Marktlegast hat in seiner Sitzung am 22.05.2023 den Bebauungsplan „Neuensorger Höhe“ für die Grundstücke Flur-Nr. 89 u. 89/1, Gemarkung Neuensorg, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung beim Markt Marktlegast, Neuensorger Weg 10, 95352 Marktlegast, 1. Stock, Zimmer 3, einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Einbeziehungssatzung und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung

der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

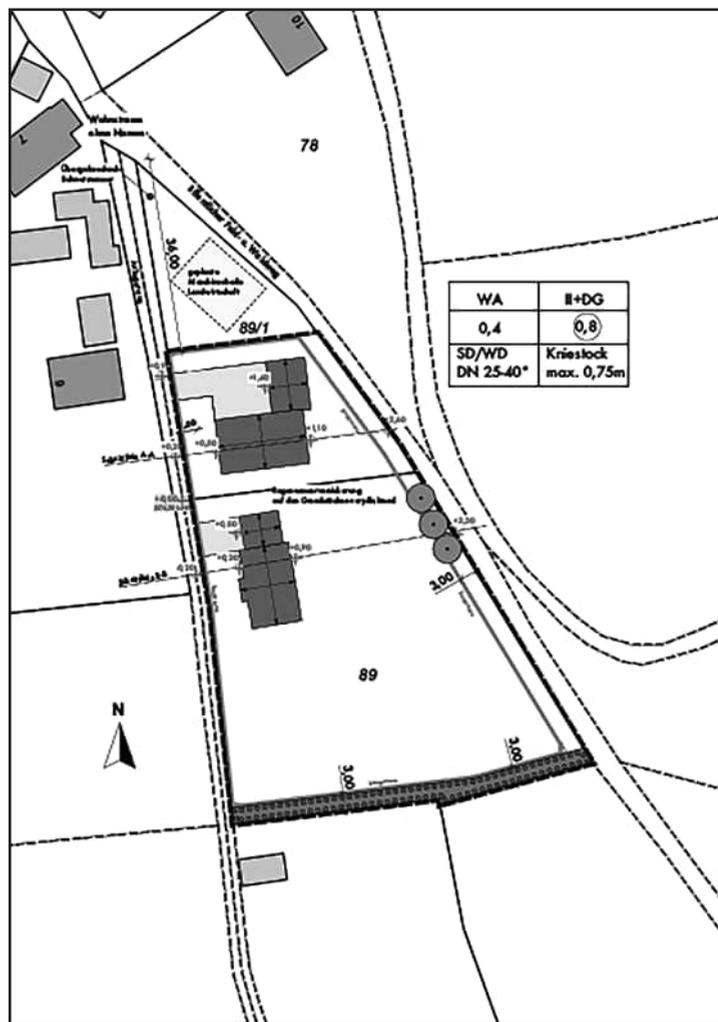
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Marktlegast 23. Mai 2023

Markt Marktlegast

Uome

Erster Bürgermeister



Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzel Exemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: Mediengruppe Oberfranken Zeitungsverlage GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: Presse Druck Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 11, 96050 Bamberg

BEKANNTMACHUNG**Stadt Kulmbach****Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2021
des Tourismus & Veranstaltungsservice der Stadt Kulmbach**

Nachstehend wird der Beschluss vom 27.04.2023 Nr. 6651 des Stadtrates Kulmbach über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Tourismus & Veranstaltungsservice der Stadt Kulmbach gemäß § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV Bay) bekannt gegeben.

1a) Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021 wie folgt fest:

	Euro
a) Bilanz	
Aktivseite.....	2.013.449,78
Passivseite.....	2.013.449,78
b) Erfolgsrechnung	
Betriebsertrag.....	222.959,43
Betriebsaufwand.....	1.797.584,95
Jahresverlust	1.576.011,22
c) Vermögen.....	2.013.449,78
d) Verbindlichkeiten	1.469.085,57

Gleichzeitig beschließt der Stadtrat auf Vorschlag des Betriebsausschusses (lt. BA-Sitzung vom 13.03.2023 einstimmig), gemäß § 8 Abs. 2 EBV, den Jahresverlust in Höhe von 1.576.011,22 € aus dem Haushalt der Stadt Kulmbach auszugleichen.

Im Jahr 2021 überstiegen die Abschreibungen (172.866,19 €) die Summe aus Tilgung (15.076,84 €) und Investitionen (79.064,16 €) um 78.725,19 €.

Die Gesamtsumme der Investitionen betrug 79.064,16 €.

Eine über den Verlustausgleich hinausgehende Zahlung für getätigte Investitionen ist somit im Jahr 2021 seitens der Stadt Kulmbach nicht zu leisten.

1b) Die mit der Abschlussprüfung nach § 25 Abs. 3 EBV Bay in Verbindung mit Art. 107 Abs. 1 GO beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Fränkische Revisions- und Treuhandgesellschaft Dr. Friedrich mbH“ Kulmbach, hat am 23.02.2023 (für den Jahresabschluss zum 31.12.2021 sowie für den Lagebericht 2021) folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN
ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den Eigenbetrieb Tourismus & Veranstaltungsservice der Stadt Kulmbach

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Tourismus & Veranstaltungsservice der Stadt Kulmbach – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb Tourismus & Veranstaltungsservice der Stadt Kulmbach für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021

und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

- 2) Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab dem Tag der Bekanntmachung beim Tourismus & Veranstaltungsservice der Stadt Kulmbach während der allgemeinen Dienststunden an sieben Tagen öffentlich aus.

Kulmbach, 19. Mai 2023
Stadt Kulmbach
Ingo Lehmann
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

**33. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Kulmbach für Flächen westlich Eggenreuth und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 341 mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie externem Grünordnungsplan für das Sondergebiet „Solarpark westlich Eggenreuth“ gemäß § 12 BauGB im Parallelverfahren;
- Beschluss zur Billigung und öffentlichen Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Kulmbach hat am 25.05.2023 die Abwägungsvorschläge sowie die Entwürfe der 33. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Kulmbach für Flächen westlich Eggenreuth und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 341 mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie externem Grünordnungsplan für das Sondergebiet „Solarpark westlich Eggenreuth“ gebilligt. Es wurde beschlossen, die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ziel ist es, unter Berücksichtigung der Gesamtheit der betroffenen öffentlichen Belange, die regionale Erzeugung und effiziente Nutzung von erneuerbaren Energien zu ermöglichen und der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücksnummern 574, 572 (Teilfläche), 571 (Teilfläche), 569, 568 (Teilfläche), 566, 565, 562 der Gemarkung Blaich. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 27,7 ha. Auf die abgedruckte planzeichnerische Darstellung wird verwiesen.

Der Beschluss des Stadtrats wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung und Beteiligung wird in der Zeit vom 12.06.2023 bis einschließlich 21.07.2023 durchgeführt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Beteiligungsunterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) im Flur des Stadtplanungsamtes (2. Obergeschoss, links), Oberhacken 8 eingesehen werden. Ist eine persönliche Einsichtnahme in die Planunterlagen gewünscht, wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 09221 940342 zu den Geschäftszeiten gebeten.

Als zusätzliches Informationsangebot kann die Planung im o.g. Zeitraum auf der Homepage der Stadt Kulmbach (www.kulmbach.de)

unter der Rubrik „Rathaus“ – „Planen-Bauen-Wohnen-Umwelt“ – „Bebauungspläne und Satzungsverfahren nach BauGB“ – „Bebauungspläne mit aktuellen Planverfahren – „Übersicht aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Derzeit liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

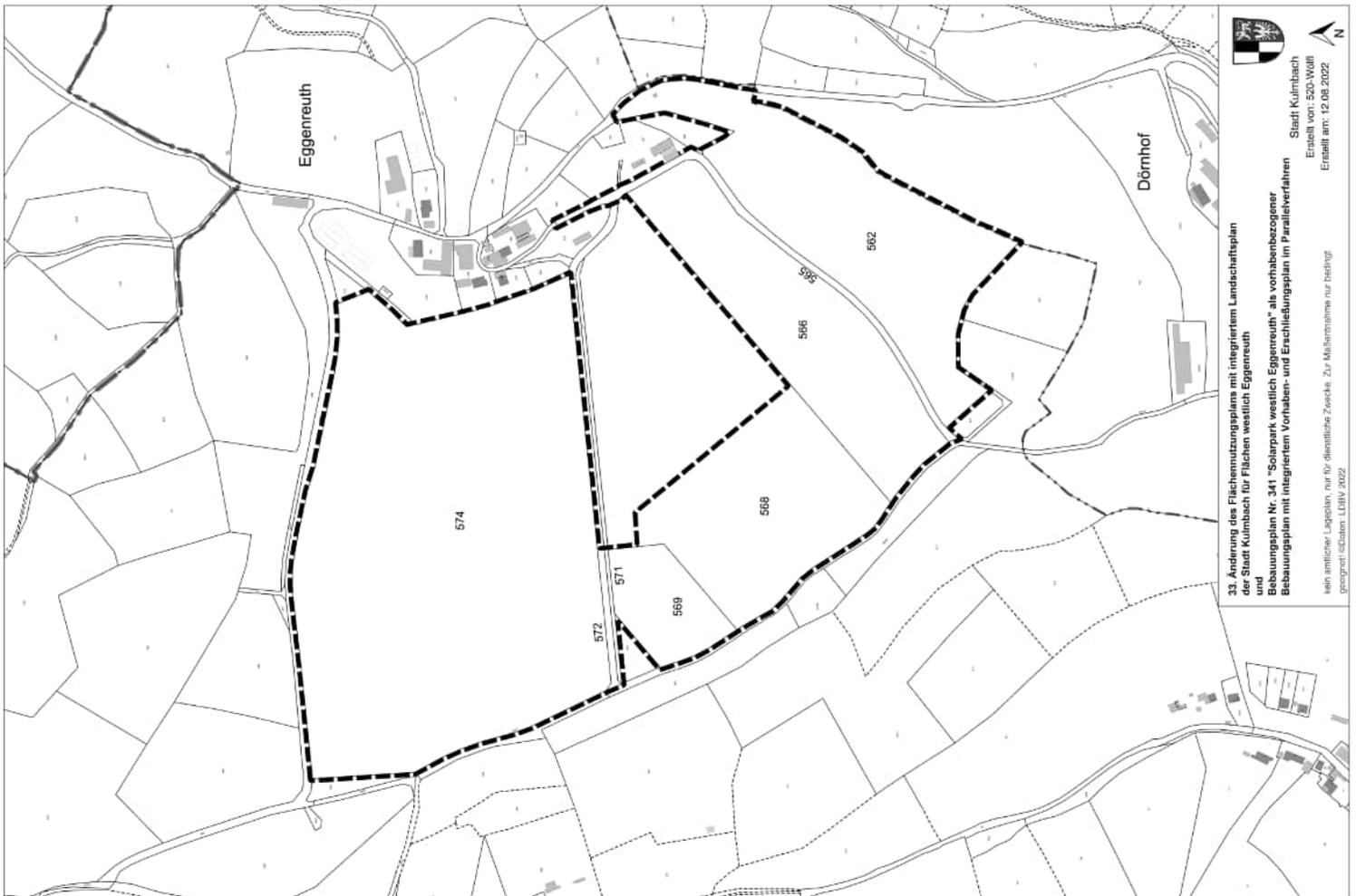
- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen.

Stellungnahmen können während der Frist schriftlich, oder während der Dienststunden zur Niederschrift, abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Kulmbach, 26. Mai 2023
Stadt Kulmbach
Frank Wilzok
2. Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

**Bebauungsplan Nr. 334 „f. d. Gebiet südl. des Magister-Goldner-Platzes im südl. Anschluss an die bestehende Ortsbebauung“ im beschleunigten Verfahren unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen gemäß § 13b BauGB:
- Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Kulmbach hat am 25.05.2023 die frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 334 „f. d. Gebiet südl. des Magister-Goldner-Platzes im südl. Anschluss an die bestehende Ortsbebauung“ im beschleunigten Verfahren unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen gemäß § 13b BauGB beschlossen.

Ziel des Verfahrens ist es, Baurecht zur Begründung der Zulässigkeit von Wohnnutzungen im Außenbereich in Anbindung an den bestehenden Siedlungskörper und in Abwägung der betroffenen öffentlichen Belange zu schaffen.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Flurstücknummern 36, 48, 50, 50/7, 40/4, 44 sowie Teile der Flurstücke Nr. 6, 46 und 71 der Gemarkung Mangersreuth. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,23 ha.

Auf die abgedruckte planzeichnerische Darstellung vom 22.11.2022 wird verwiesen.

Der Beschluss des Stadtrats wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Unterrichtung findet vom 12.06.2023 bis einschließlich 07.07.2023 statt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Beteiligungsunterlagen kann während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Don-

nerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) im Stadtplanungsamt (2. Obergeschoss, links), Oberhacken 8 eingesehen werden. Ist eine persönliche Einsichtnahme in die Planunterlagen gewünscht, wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 09221 940342 zu den Geschäftszeiten gebeten.

Als zusätzliches Informationsangebot kann die Planung im o.g. Zeitraum auf der Homepage der Stadt Kulmbach (www.kulmbach.de) unter der Rubrik „Rathaus“ – „Planen-Bauen-Wohnen-Umwelt“ – „Bebauungspläne und Satzungsverfahren nach BauGB“ – „Bebauungspläne mit aktuellen Planverfahren – „Übersicht aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

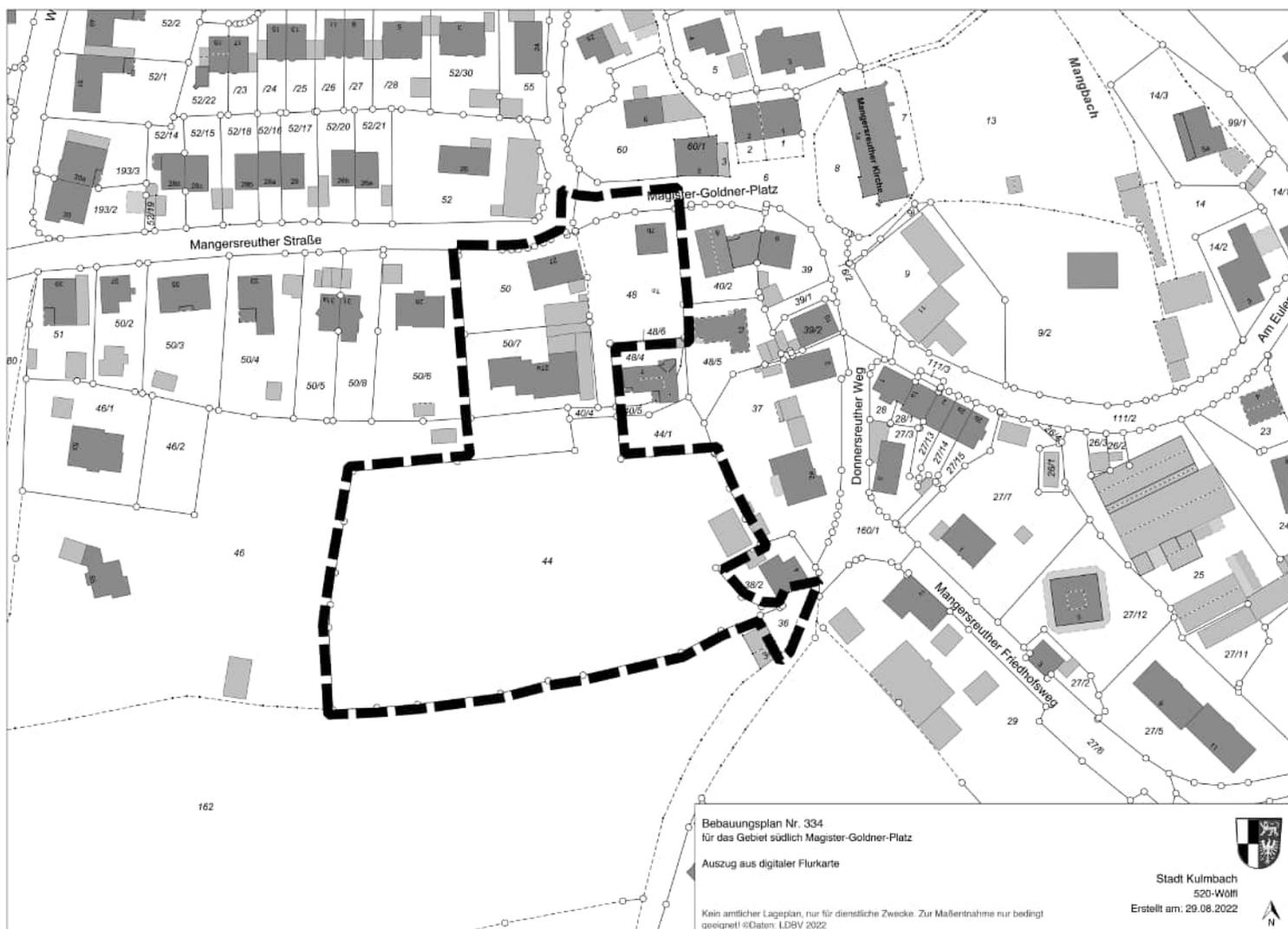
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Kulmbach, 26. Mai 2023

Stadt Kulmbach

Frank Wilzok

2. Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 334 für das Gebiet südlich Magister-Goldner-Platz

Auszug aus digitaler Flurkarte

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßnahme nur bedingt geeignet! ©Daten LDBV 2022


 Stadt Kulmbach
 520-Wölf
 Erstellt am: 29.08.2022


BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Bebauungsplan Nr. 337 „Metzdorf: Am Metzdorfer Hang“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung;

- **Kenntnisnahme der im Rahmen der Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**
- **Beschluss über die Änderung des Geltungsbereiches**
- **Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 4a Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Kulmbach hat am 25.05.2023 die erneute Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 337 „Metzdorf: Am Metzdorfer Hang“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung beschlossen. Gemäß § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB ist der Entwurf eines Bebauungsplanes erneut auszulegen, wenn er nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB oder § 4 Abs. 2 BauGB geändert oder ergänzt wird. Von den Möglichkeiten zur Beschränkung des Umfangs oder der Dauer der Offenlegung sowie der beteiligten Öffentlichkeit und Behörden sowie Träger öffentlicher Belange wird kein Gebrauch gemacht.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, Baurecht für die nachhaltige städtebauliche Entwicklung von Wohngebäuden in integrierter Lage unter Ausnutzung bestehender Flächenpotentiale in Abwägung der betroffenen öffentlichen Belange zu schaffen.

Der geänderte Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 3/8 und 5/4 der Gemarkung Metzdorf, sowie Teilbereiche der Flurnummern 45/3 und 47 der Gemarkung Metzdorf. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,55 ha.

Der Beschluss des Stadtrats wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung wird in der Zeit vom 12.06.2023 bis einschließlich 21.07.2023 durchgeführt.

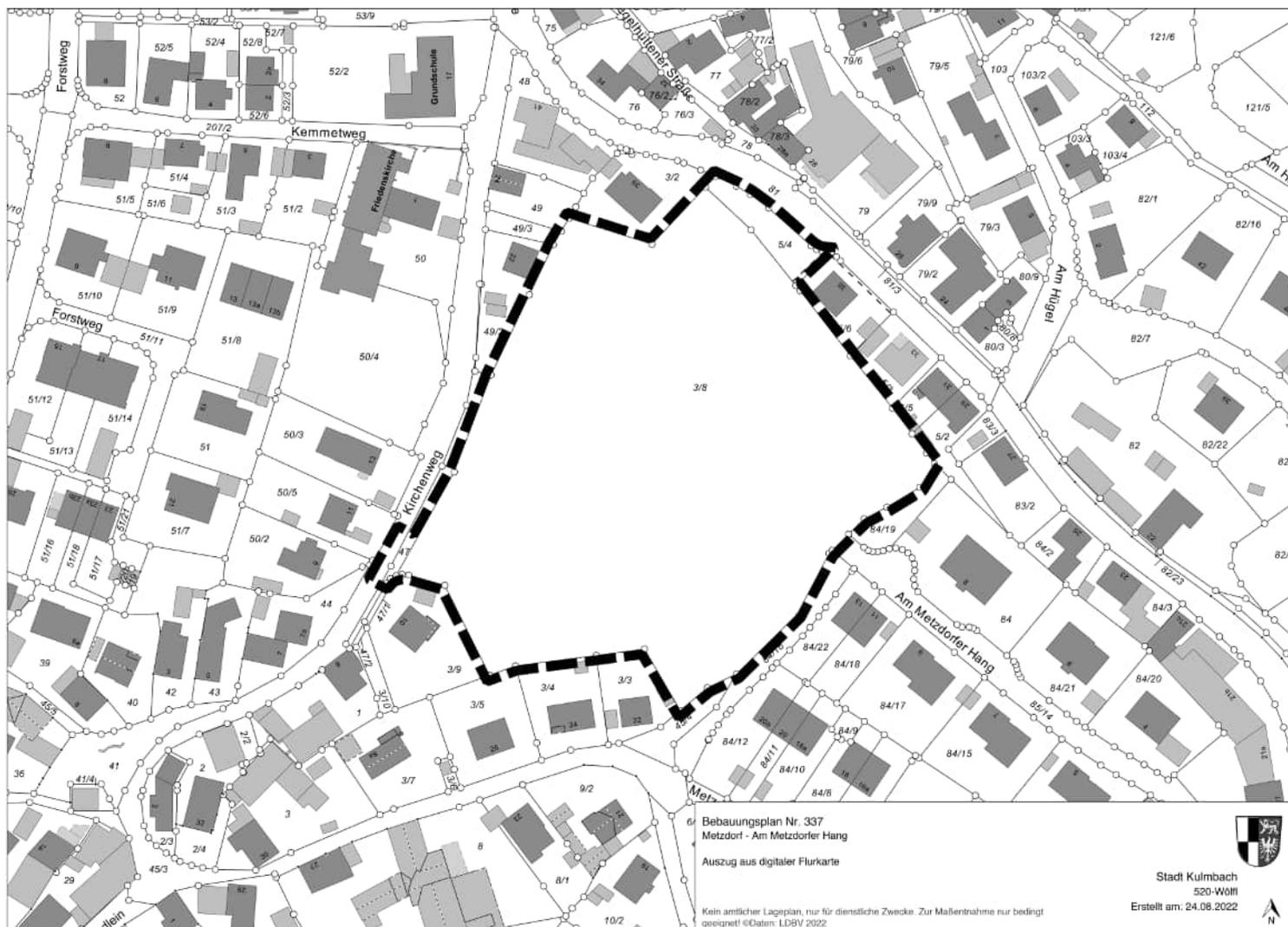
Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Beteiligungsunterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) im Flur des Stadtplanungsamtes (2. Obergeschoss, links), Oberhacken 8 eingesehen werden. Ist eine persönliche Einsichtnahme in die Planunterlagen gewünscht, wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 09221 940342 zu den Geschäftszeiten gebeten.

Als zusätzliches Informationsangebot kann die Planung im o.g. Zeitraum auf der Homepage der Stadt Kulmbach (www.kulmbach.de) unter der Rubrik „Rathaus“ – „Planen-Bauen-Wohnen-Umwelt“ – „Bebauungspläne“ – „Bebauungspläne mit aktuellen Planverfahren“ – „Übersicht aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Kulmbach, 26. Mai 2023
Stadt Kulmbach
 Frank Wilzok
 2. Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Neudrossenfeld

Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Am Jurablick“

Die Gemeinde Neudrossenfeld erlässt aufgrund von §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl 2023 I Nr. 6), und Art. 23 Gemeindeordnung (GO) des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl S. 674) folgende Satzung:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Änderungsplanung im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Jurablick“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Für die Grundstücke Fl.-Nrn. 236, 236/2, 236/3, 236/4, 236/5, 236/6, 236/7, 236/8, 236/9, 236/10, 236/11, 236/12, 236/13, 236/14, 236/15, 236/16 und 236/17 der Gemarkung Neudrossenfeld wird eine Veränderungssperre angeordnet.
- (2) Der beigefügte Lageplan mit Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre vom 27.05.2023 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
 - 2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtskräftig geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet.

Neudrossenfeld, 31. Mai 2023

Gemeinde Neudrossenfeld

Harald Hübner

Erster Bürgermeister

Hinweise:

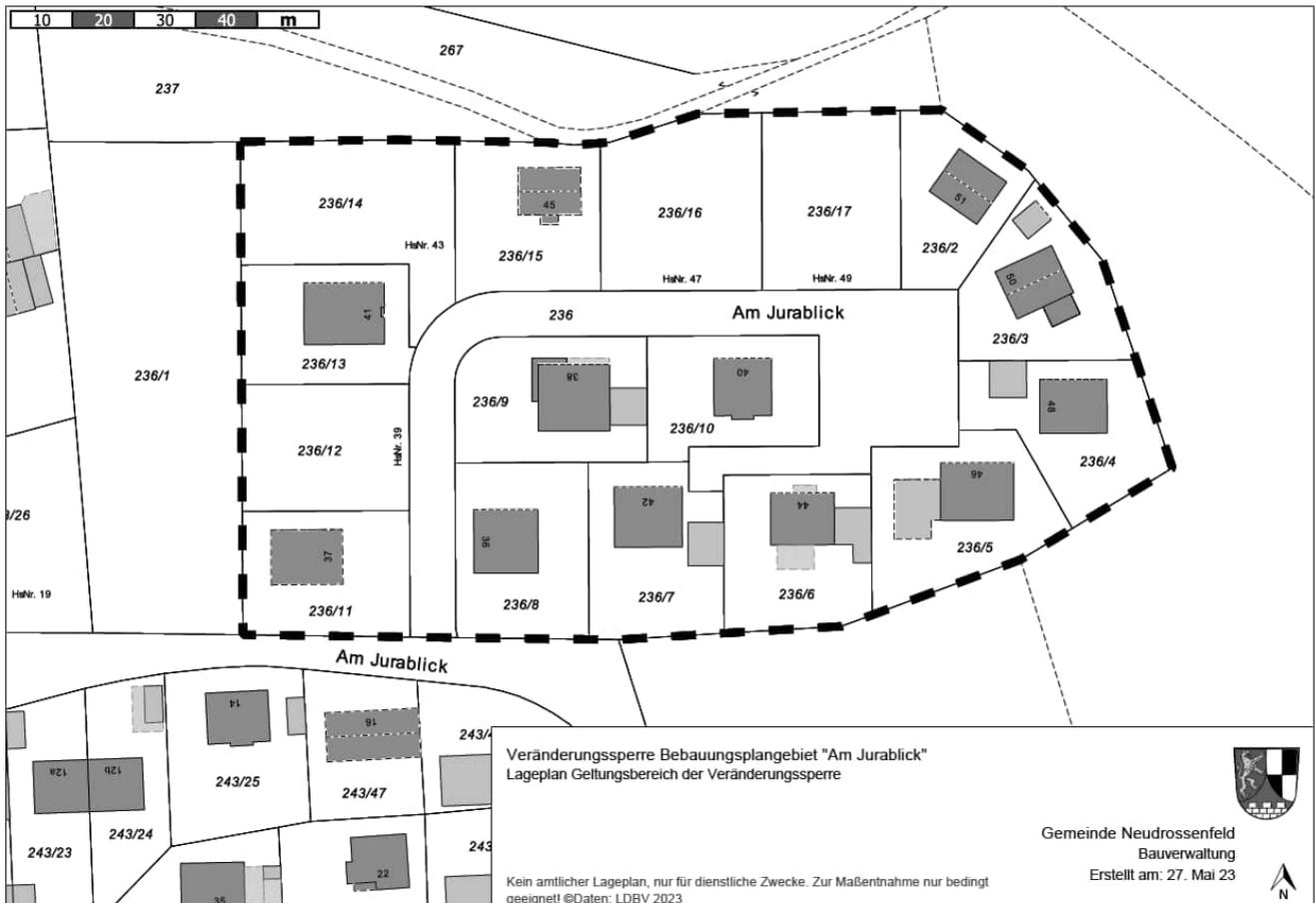
Die amtliche Bekanntmachung dieser Satzung ist bereits durch Anschlag und Aushang an den Gemeindefafeln am 31.05.2023 erfolgt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach erfolgt zusätzlich.

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre sowie die Satzung kann im Rathaus der Gemeinde Neudrossenfeld, Adam-Seiler-Straße 1, 95512 Neudrossenfeld, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14:00 bis 17:45 Uhr oder nach Terminvereinbarung) und auf der Internetseite der Gemeinde unter www.neudrossenfeld.de → Bauen & Wirtschaft → Bauleitplanung eingesehen werden.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

- 1. Eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
- 2. etwaige Mängel der Abwägung werden nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich,

wenn sie nicht schriftlich in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Neudrossenfeld

sich innerhalb der in der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung benannten Frist zur Planung äußern.

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur
1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Jurablick“**

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

BEKANNTMACHUNG

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes „Am Jurablick“ werden nach dem Planungswillen der Gemeinde Neudrossenfeld weitergehende Festsetzungen hinsichtlich der Errichtung baulicher Anlagen im Sinne des § 29 BauGB außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sowie gemäß Art. 81 BauGB der höhenmäßigen Gestaltung von baulichen Anlagen im Sinne des Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a) BauGB sowie Auffüllungen im Sinne des Art. 57 Abs. 1 Nr. 9 BauGB getroffen.

Der Gemeinderat Neudrossenfeld hat in der Sitzung vom 30. Mai 2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Jurablick“ beschlossen und einen Aufstellungsbeschluss gefasst.

Geltungsbereich:

Durch die beabsichtigte Satzungsänderung wird der bauplanerische Wille der Gemeinde zweifelsfrei dargestellt und harmonisches Ortsbild im Geltungsbereich des Änderungsverfahrens des Bebauungsplans „Am Jurablick“ geschaffen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 236, 236/2, 236/3, 236/4, 236/5, 236/6, 236/7, 236/8, 236/9, 236/10, 236/11, 236/12, 236/13, 236/14, 236/15, 236/16 und 236/17 der Gemarkung Neudrossenfeld. Der Lageplan des Bauamtes vom 27. Mai 2023 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes und des Änderungsverfahrens ist Bestandteil des Beschlusses (siehe beigefügten Lageplanauszug vom 27. Mai 2023).

Hinweise:

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans kann im Rathaus der Gemeinde Neudrossenfeld, Adam-Seiler-Straße 1, 95512 Neudrossenfeld, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14:00 bis 17:45 Uhr oder nach Terminvereinbarung) und auf der Internetseite der Gemeinde unter www.neudrossenfeld.de → Bauen & Wirtschaft → Bauleitplanung eingesehen werden.

Der Gemeinderat Neudrossenfeld hat mit Beschluss vom 30. Mai 2023 eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 BauGB für das Bebauungsplangebiet beschlossen. Mit dieser Satzung sollen die künftigen Festsetzungen der Planung im Geltungsbereich des Änderungsverfahrens des Bebauungsplans „Am Jurablick“ gesichert werden. Die amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre ist bereits durch Anschlag und Aushang an den Gemeindetafeln am 31.05.2023 erfolgt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach erfolgt zusätzlich.

Hinweise zur Verfahrensart:

Neudrossenfeld, 31. Mai 2023
Gemeinde Neudrossenfeld
Harald Hübner
Erster Bürgermeister

Der Bebauungsplan zur Änderung des Bebauungsplanes „Am Jurablick“ wird im Regelverfahren aufgestellt. Die Öffentlichkeit kann

